

## **Umsetzung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24.08.2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2021**

Die neue Verordnung tritt am 23.09.21 in Kraft und gilt bis 10.11.21

Sehr geehrte Gäste,

vor dem Hintergrund der wieder steigenden Infektionszahlen wurde die bisherige Corona-Verordnung bereits umfassend überarbeitet. Künftig spielt nicht allein die „Sieben-Tage-Inzidenz“ eine Rolle für mögliche Einschränkungen. Zum einen wird damit die von Bund und Ländern beschlossene sogenannte 3-G-Regel umgesetzt, die nur noch geimpften, genesenen und getesteten Personen den Zugang zu bestimmten Einrichtungen und Veranstaltungen erlaubt. Seit dem 12. September 2021 gilt zudem ein neues System zur Bewertung des Infektionsgeschehens.

Es gibt nun drei Parameter (Leitindikator „Hospitalisierungs-Wert“ sowie die weiteren Indikatoren „Anteil Belegung Intensivbetten“ und „Sieben-Tage-Inzidenz“), anhand derer die Bewertung des Infektionsgeschehens erfolgt. Auf dieser Basis werden Warnstufen ermittelt und täglich auf der Website [www.niedersachsen.de/coronavirus](http://www.niedersachsen.de/coronavirus) veröffentlicht. Je nach Warnstufe (keine Warnstufe / Warnstufen 1 bis 3) gelten entsprechende Regelungen, die mit geeigneten und zunehmend einschränkenden Maßnahmen umgesetzt werden.

### **Grundsätze / Abstandsgebot**

Gemäß Verordnung soll jede Person Kontakte zu anderen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, möglichst reduzieren und hat darüber hinaus soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. Kann eine Person den Abstand nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Einhaltung grundlegender

Verhaltensregeln trägt zu einem sehr großen Teil dazu bei, dass das Infektionsrisiko für Sie selbst, für unsere anderen Gäste und nicht zuletzt für unsere Mitarbeiter so weit wie möglich minimiert werden kann. Wir richten daher nochmals den eindringlichen Appell an Sie, auch die unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

Mit unseren im Rahmen der Hygienekonzepte für die Campingparks etablierten Maßnahmen und Vorgaben sowie Ihrer Mitwirkung kann die Personenzahl entsprechend der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzt, der Zutritt gesteuert und die Wahrung des Abstandsgebots gewährleistet werden.

Gemeinsam können wir so der Bildung von Warteschlangen entgegenwirken und die Nutzung sanitärer Anlagen bestmöglich abstimmen.

### **Mund-Nasen-Bedeckung**

Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll auch jede Person an denjenigen Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel tragen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Personen, die aufgrund **Beeinträchtigung** oder Vorerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest glaubhaft machen können sowie Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen zum Tragen einer Maske ausgenommen.

### **Datenerhebung und Dokumentation**

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung müssen wir als Betreiber personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen erheben und diese bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität überprüfen – etwa durch Überprüfung Ihres Personalausweises.

Kontakt- und Zutrittsbeschränkungen sind für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung aufzubewahren. Spätestens vier Wochen nach der Erhebung sind die Kontaktdaten zu löschen.

Verweigert ein Gast die Kontaktdatenerhebung oder die Zustimmung zur Datenweitergabe, insbesondere auch im Falle eines positiven Testergebnisses, so muss der Zutritt verweigert werden.

### **Kontakt- und Zutrittsbeschränkungen**

#### Ohne Warnstufe bzw. Inzidenz unter 50

- > Keine Anwendung der 3-G-Regel
- > Zugang zum Campingpark ohne Nachweis möglich, jedoch Dokumentation der Kontaktdaten verpflichtend
- > Keine Beschränkung für Zusammenkünfte hinsichtlich der Anzahl an Personen oder Haushalten
- > Keine Beschränkung bei privaten Feierlichkeiten hinsichtlich der Anzahl an Personen oder Haushalten

#### Warnstufe 1 oder 2 oder Inzidenz über 50

- > Anwendung der 3-G-Regel
- > Der Zugang zum Campingpark ist nur mit Nachweis (Test, Impfdokumentation, Genesenennachweis) bei Anreise möglich. Bei Nachweis über eine negative Testung müssen während des Aufenthaltes mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchgeführt und die Ergebnisse vorgelegt werden.
- > Dokumentation der Kontaktdaten verpflichtend
- > Bei Zusammenkünften von mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel

PoC-Antigen-Tests dürfen nicht älter als 24, PCR-Tests nicht älter als 48 Stunden sein. Die Testung muss vor Betreten des Campingparks durch die Besucherin oder den Besucher erfolgen und ist zweifelsfrei zu dokumentieren.

Eine Test-Nachweispflicht entfällt, wenn ein Impf- oder Genesenen-Nachweis vorgelegt wird. Die zur Vollständigkeit des Impfschutzes beitragende Impfung darf dabei nicht weniger als 14 Tage zurückliegen. Eine Genesung darf nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.

Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen oder wollen, müssen den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests oder einer negativen PCR-Testung erbringen.

**Bitte beachten: Bei Warnstufe 3 im Landkreis oder in kreisfreier Stadt muss ein negativer PCR-Test vorgelegt werden. Andere Testnachweise genügen hier nicht mehr! Darüber hinaus müssen bei Warnstufe 3 Atemschutzmasken mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 (oder eines gleichwertig) getragen werden.**

Die Regelungen gelten nicht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein Attest vorlegen, dass sie sich nicht impfen lassen dürfen.

**Die Regelungen gelten jedoch auch für Dauercamper.**

Den Verordnungswortlaut finden Sie unter

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Ungeachtet der notwendigen Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie als Gäste auf unseren KNAUS Campingparks begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre  
Helmut Knaus KG  
(Stand: 23.09.21)